

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf.
Insertate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XIX.

Leipzig, Freitag den 7. Januar 1881.

№ 3.

Haftpflicht.

I.

Angesichts der in Deutschland stattfindenden Bewegung in der Haftpflichtfrage ist es zunächst von Interesse, darauf einen Blick zu werfen, inwiefern in verschiedenen außerdeutschen Ländern die Pflicht der Unternehmer zum Schadenersatz für die bei ihrem Gewerbebetrieb vorkommenden Tötungen und Beschädigungen der Arbeiter geregelt ist.

Nach den vom Verein für Sozialpolitik eingeforderten Gutachten* lassen sich die wichtigeren außerdeutschen Länder in Ansehung der in Bezug auf Gewerbebetrieb geltenden Haftpflicht-Bestimmungen in drei Gruppen scheiden:

1. Staaten mit speziellen Haftpflicht-Bestimmungen (England und in gewissem Sinne die Schweiz);
2. Länder, in welchen die gemeinrechtlichen Grundsätze des französischen Code civile gelten (Frankreich, Niederlande, Belgien, Italien, Teile der Schweiz);
3. Staatengebiete, in denen die Haftpflicht nach vom Code civile abweichenden gemeinrechtlichen Bestimmungen behandelt wird (Österreich, größter Teil der Schweiz, Vereinigte Staaten).

Die Haftpflicht der Eisenbahnen, die in fast allen Staaten durch Spezialgesetze geregelt ist, werden wir in der folgenden Darstellung außer Betracht lassen.

Nächst dem Deutschen Reiche ist zur Zeit England der einzige Staat, in welchem ein für alle Gewerbebetriebe gültiges Haftpflichtgesetz existiert; dasselbe datiert aber erst vom 7. September 1880 und ist am 1. Januar d. J. in Kraft getreten. Bis dahin wurde die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den gewohnheitsrechtlichen Grundsätzen des gemeinen Rechts (Common Law) bemessen. Unter diesem Gemeinen Recht ist aber nicht ein kodifiziertes Gesetz wie unser bürgerliches Gesetzbuch zu verstehen; das englische Common Law existiert ungeschrieben, ist nur in der Anwendung erkennbar und die einschlagenden Gesetze sind nur die Bestätigung einzelner Grundsätze desselben. Nach englischer Anschauung haben die Landesrichter eigentlich das Recht zu finden, nicht daß sie berufen wären, neues Recht zu schaffen, wo solches noch nicht vorhanden war, sondern in dem Sinne, daß es ihre Aufgabe ist, anerkannte Rechtsgrundsätze auf neuereintretende Kombinationen von Thatumständen anzuwenden.

Während nun das Common Law in Bezug auf Beschädigung dritter Personen, d. h. solcher, die von einem Herrn oder Meister nicht unmittelbar abhängig sind, ziemlich streng ist, dergestalt, daß ein Geschäfts- u. Herr selbst für eine Handlung oder Unterlassung eines Untergebenen, die seinen Anweisungen strikt entgegenläuft, verantwortlich ist, ist

es in Bezug auf das Verhältnis zwischen Herrn und Untergebenen oder Unternehmer und Arbeiter recht mangelhaft. Hierzu kommt noch, daß es durch die 1837 niedergelegte Lehre von der gemeinschaftlichen Beschäftigung bedeutend eingeschränkt wurde. Nach dieser Lehre ist der Geschäftsherr für Beschädigung von Arbeitern nicht haftbar, die während der Beschäftigungsdauer denselben durch Handlungen oder Unterlassungen eines Arbeitsgenossen zugefügt wurden. Ferner ist der Grundsatz des Common Law zu betonen, nach welchem der Dienst- oder Geschäftsherr nur für persönliche Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich gemacht werden kann. Hieraus ergibt sich, daß überall da, wo „gemeinschaftliche Beschäftigung“ obwaltet, von Haftpflicht überhaupt kaum die Rede sein kann. Dieselbe ist, nach Lage der Verhältnisse, bis jetzt überall da ausgeschlossen gewesen, wo Korporationen oder öffentliche Gesellschaften als Unternehmer auftraten, sowie ferner da, wo Direktoren, Agenten, Aufseher, Vormänner u. c. seitens des eigentlichen Geschäftsherrn mit der Fürsorge für geschäftliche Angelegenheiten beauftragt wurden und die Befugnis zu Anstellung von Arbeitern u. c. übertragen erhielten.

Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, wenn unter den Arbeitnehmern seit langer Zeit schon eine lebhaftere Bewegung behufs Erzielung einer Verbesserung der Haftpflicht herrscht. Schließlich sah sich die Regierung veranlaßt, selbst hierzu die Initiative zu ergreifen; sie brachte das erwähnte Gesetz beim Parlament ein und hat dasselbe auch am 7. September 1880 Gesetzeskraft erhalten. Hiernach ist also vom 1. Januar 1881 an die Haftpflicht in Bezug auf alle Gewerbebetriebe dem Common Law entzückt.

Nach dem neuen Haftpflichtgesetz haben die Arbeiter resp. deren Hinterbliebene in Falle der Körperbeschädigung infolge von Betriebsmängeln, Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit von Aufsichtspersonen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Unternehmer. Der Anspruch erlischt, wenn der Arbeiter durch eigene Nachlässigkeit zur Verurteilung der Beschädigung wesentlich beigetragen oder von der schadhafsten Beschaffenheit oder von der Nachlässigkeit, durch welche der Unfall verursacht wurde, unterrichtet war und keine Anzeige hiervon machte.

Der als Schadenersatz einzuziehende Geldbetrag darf nicht eine Summe überschreiten, welche derjenige gleichkommt, die sich rechnungsmäßig als der Verdienst aus einem dreijährigen Zeitraum vor dem Eintritt der Beschädigung ergibt. Strafgeelder können von den Entschädigungsgeldern in Abzug gebracht werden. Beschädigungsanzeigen haben binnen sechs Wochen, Klageanstellungen binnen sechs Monaten, bei Tötungen binnen zwölf Monaten nach dem Unfall zu erfolgen.

Das prozessuale Verfahren ist auch hier das gewöhnliche und liegt die Beweislast dem Kläger ob. Die englische Gesetzgebung hat aber durch eine Bestimmung in den Fabrikgesetzen dem Arbeiter die Klageanstellung bedeutend erleichtert. Die betreffende

Bestimmung zeichnet sich durch eine so außergewöhnliche Fürsorge für den Arbeiterstand aus, daß wir sie hier wörtlich anführen zu sollen glauben:

„Einer von Ihrer Majestät Staatssekretären kann auf Grund des Berichts und der Empfehlung eines Inspektors diesen letztern ermächtigen, eine oder mehrere gerichtliche Klagen im Namen und zu Gunsten einer Person einzuleiten, von welcher der Inspektor gemeldet hat, daß sie durch eine Maschinerie in einer Fabrik eine körperliche Verletzung erlitten habe, um für diese Person und zu Gunsten derselben Schadenersatz zu erlangen. Jeder Schadenersatz, welcher durch eine auf diese Weise angestrengte richterliche Klage zahlbar gemacht wird, soll nach Empfang derselben, sobald es eben angeht, der Person, zu deren Gunsten er erhoben wurde, ausbezahlt oder anderweitig zu Nutz und Vorteil der besagten Person in der vom Staatssekretär gebilligten Weise verwendet werden.“

Auf die in Staatswerkstätten aller Art beschäftigten Arbeiter, wo also der Staat selbst als Unternehmer auftritt, soll sich, einer seitens der Regierung abgegebenen Erklärung zufolge, das Haftpflichtgesetz nicht erstrecken, und dies in Konsequenz des Grundsatzes der englischen Verfassung, nach welchem die Krone nie Urheberin von Unrecht sein kann. Wie der Staat hier der Entschädigungspflicht genügt, ist uns nicht bekannt. Die englische Staatsverfassung steht, so weit unsere Kenntnis reicht, mit diesem Grundsatz ganz einzig in der Reihe der Kulturstaaten.

Anderer in den Rayon der Haftpflicht noch gehörige Bestimmungen über Anmeldung von Unfällen, gesundheitliche und Schutzvorrichtungen sind in dem Werkstättengesetz von 1878, dem Bergwerksbetriebs-Gesetz von 1873 und dem Landwirtschaftsbetriebs-Gesetz von 1878 enthalten.

Als von näherem Interesse für uns führen wir einige Punkte aus dem Werkstättengesetz an:

Anzeigen von Unfällen, welche die beschädigte Person verhindern, innerhalb 48 Stunden zu ihrer Arbeit zurückzukehren, müssen unverzüglich an den Fabrikinspektor und Bezirksarzt erfolgen, bei Vermeidung einer Strafe von Mk. 100. Erleidet ein Arbeiter den Tod oder eine Verletzung aus Anlaß dessen, daß der Fabrikbesitzer eine Maschinerie oder irgend einen baulichen Teil, der einzufriedigen war, einzufriedigen unterlassen hat, so verfällt der Fabrikbesitzer in eine Geldbuße bis zu Mk. 2000, unbefehadet etwa geltend zu machender civilrechtlicher Entschädigungsansprüche.

Die hygienischen und Schutzvorschriften sind aufs peinlichste detailliert. Erstere befassen sich u. a. mit der Ueberfüllung der Arbeitsräume mit Menschen, mit dem Lüften der Räume, mit der Instandhaltung von Abfalls- und Abzugsvorrichtungen aller Art, mit dem Anstreichen, Lünchen und Waschen der Fabrikräume, mit der Beschäftigung von Kindern, jungen Personen und Frauen u. c. c. Letztere regeln im Detail die Einfriedigungen von allerhand gehenden

* Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, Dunder & Humblot. 1880.

und treibenden Maschinenteilen, von Baulichkeiten und Behältnissen für irgendwelche unter Umständen schädliche Stoffe (geschmolzenes Metall, heißes Wasser u. dgl.) und verbieten die Verwendung von Frauen, jungen Personen und Kindern zu Arbeiten zwischen den festen und gehenden Teilen einer im Gange befindlichen Maschinerie.

Hält man demnach die Bestimmungen des Werkstättengesetzes mit jenen des neuen Haftpflichtgesetzes zusammen, so wird man zugeben müssen, daß in England die Haftpflicht aus dem Gewerbebetriebe (auch der Eisenbahnbetrieb gehört hierzu) weit besser noch geregelt ist als bei uns.

Die rigorosen Bestimmungen des Common Law über Entschädigungspflicht gegen dritte bleiben natürlich nach wie vor in Kraft und das ist ganz besonders wichtig für das Eisenbahnenbenutzende Publikum.

In der Schweiz besteht zwar bis jetzt kein wirkliches allgemeines Haftpflichtgesetz, ein solches befindet sich erst in Vorbereitung und gelten zur Zeit noch, wie wir weiter sehen werden, verschiedene all-gemeinrechtliche Grundsätze über Entschädigungspflicht gegen dritte; es ist jedoch im Art. 5 des schweizerischen Fabrikgesetzes, das für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft Geltung hat, die Haftpflicht aus dem Fabrikbetrieb gegen Arbeiter und Angestellte bestimmt geregelt. Da aber die Entschädigungspflicht des Unternehmers gegenüber dem verletzten Arbeiter eigentlich die wichtigste Seite der ganzen Haftpflicht ist und uns auch ganz speziell interessiert, so können wir auch annähernd richtig sagen: die Schweiz besitze zur Zeit wenigstens ein provisorisches Haftpflichtgesetz.

Nach Art. 5 des Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 haftet der Fabrikant, wenn die Körperverletzung oder der Tod eines Arbeiters oder Angestellten herbeigeführt wird durch ein Verschulden in Ausübung der Dienstverrichtung eines „höheren“ Angestellten (also nicht eines Arbeiters) oder durch den Betrieb der Fabrik (darunter ist das Einwirken der Leblofen Faktoren des Betriebs verstanden). In Ansehung der letztern Bestimmung kann er sich nur frei von Verantwortung machen, wenn er bei dem Unfall entweder höhere Gewalt oder Selbstverschulden des Verletzten oder Verschulden eines dritten, für den er (Fabrikant) nicht zu haften hat, nachweist. Fällt dem Verletzten oder Getöteten eine Mitschuld zur Last, so wird dadurch die Ersatzpflicht des Fabrikanten angemessen reduziert. Die Entschädigungsansprüche verjähren in zwei Jahren; über die Höhe derselben urteilt der kompetente Richter unter Würdigung aller Umstände. Außerdem aber behält der Art. 5 dem Bundesrat vor, die Haftpflicht auch auf bestimmte gefährliche Krankheitsauszudehnen, die durch gewisse Industriebetriebe erzeugt werden. Zu praktischer Geltung ist die letztere Bestimmung noch nicht gekommen; mit der hier einschlägigen gesundheits-schädlichen Fabrikation von Phosphorgründhölzchen hat der Bundesrat kurzen Prozeß gemacht: sie ist durch Gesetz vom 23. Dezember 1879 einfach für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft verboten worden.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich natürlich auch nach den allgemeinen Vorschriften, namentlich muß der Beschuldigte den Beweis führen. Dem schweizerischen Arbeiter steht aber hierbei keine so fürsorgliche Bestimmung zur Seite, wie sie das englische Fabrikgesetz enthält (s. o.).

Die sonstigen gesundheitlichen und rechtlichen Schutzbestimmungen in Bezug auf den Arbeiter führen wir hier nicht weiter aus; sie sind den skizzierten englischen Vorschriften größtenteils konform.

Die kurze Wirksamkeitsdauer des Art. 5 des schweizerischen Fabrikgesetzes (dasselbe ist erst seit 1. Januar 1878 in Kraft) hat doch schon dahin geführt, daß sämtliche Fabrikbesitzer sich durch Verträge mit Unfallversicherungs-Gesellschaften gedeckt haben. Sie haben dies auf eigene Kosten thun müssen, da das Gesetz im Art. 10 Abs. 4 Lohnabzüge zu Spezialzwecken verbietet.

Auch in England wird die nächste Wirkung des Haftpflichtgesetzes voraussichtlich die sein, daß die Unfallversicherung der Arbeiter in ausgedehntem Maße zur Geltung gelangt.

Correspondenzen.

H. Bremen, Ende Dezember. Die hiesige allgemeine Unterstützungskasse für Buchdrucker befindet sich gegenwärtig im Stadium der Umwandlung. Eine eigens dazu niedergesetzte Kommission ist damit beschäftigt, das Statut der Kasse dem Hilfskassengesetz anzupassen. Daß die Arbeit der Kommission keine leichte, liegt auf der Hand; zumal damit die Einführung der getrennten Verwaltung und die Trennung des Vermögens verbunden ist. Eine wesentliche Erleichterung ihrer Arbeit findet die Kommission allerdings darin, daß ihr eine Anzahl Statuten bereits eingeschriebener Hilfskassen aus anderen Städten resp. Gauvereinen vorliegt. Doch finden sich auch in einigen derselben noch Mängel, die bei dem zu schaffenden neuen Statut möglichst vermieden werden müssen. Um nur einen Punkt zu erwähnen, der der Kommission aufgestoßen, so finden wir in verschiedenen Statuten wohl bemerkt, daß ein auf der Reise erkranktes Mitglied einer andern gegenseitigen Kasse so und so viel Wochen verpflegt wird, aber in den wenigsten Statuten steht geschrieben, daß bei eintretendem Todesfall auch die Begräbniskosten getragen werden. Mag dies von den Anarbeitern der betreffenden Statuten auch als selbstverständlich angesehen werden, so wäre es doch zur Vermeidung von Mißverständnissen besser, daß es ausdrücklich erwähnt würde, wie es z. B. im Statut des Obergauers vorgesehen ist. Die Statuten Hannover's und einer Reihe anderer Städte schweigen darüber. Unsere Kommission ist der Ansicht, daß das Sterbegeld von der Kasse, welche den Kranken zuletzt verpflegt hat, getragen werden muß; es soll dies aber auch im Statut gesagt werden. Die hiesige Kasse wird in Bezug auf Beitrag und Leistung jederzeit Gegenseitigkeitsverträge abschließen können und es wäre sehr wünschenswert, daß auch alle anderen sogenannten gegenseitigen Kassen voll und ganz die Gegenseitigkeit nicht nur bezüglich des oben erwähnten Punktes üben, sondern auch in Bezug auf die Dauer der Verpflegung durchreisender kranker Kollegen. Während einige Kassen 26, 13 oder 8 Wochen verpflegen, sagen andere gar nichts über die Dauer; es ist also anzunehmen, daß die letzteren Kassen krank Zurückgehende gleich den anderen Mitgliedern ein volles Jahr verpflegen. Jedenfalls wäre es sehr gut, wenn die betreffenden Vorstände sich über diese Punkte einmal aussprechen, es würde sich dann vielleicht eine Einigung erzielen lassen.

— Frankfurt a. M., 3. Januar. So wenig Gutes wir auch in geschäftlicher Beziehung im Laufe des verfloffenen Jahres erleben, so nahm das Jahr seinen Abschluß doch noch in besonders unfreundlicher Weise: der Frankfurter Anzeiger hat mit ihm zu erscheinen aufgehört und 14 Kollegen, wovon 9 verheiratet, sind dadurch konditionslos geworden. Die meisten derselben gehören dem Unterstützungsverein an. Am 30. Dezember prangte an der Spitze des Blattes noch die übliche Abonnements-Invitation, am 31. aber folgte eine „Erklärung“ des Verlegers Herrn Rudolf Pfäfler, die wir in folgenden zusammenfassen: eine gegen den frühern Eigentümer, Herrn Karl Vogt, auf Auflösung des mit demselben abgeschlossenen Kaufvertrags und auf Rücknahme des Blatts angestrengte Klage hat das Landgericht als begründet anerkannt und B. zur Rücknahme der Zeitung undtragung aller Schäden verurteilt. Trotzdem der Verurteilte Appellation eingelegt hat und die endgültige Entscheidung noch in weiter Ferne steht, sieht sich doch der jetzige Verleger „genötigt“, den Betrieb seiner Zeitung einzustellen, und motiviert dies folgendermaßen: „So schmerzlich auch für mich der Entschluß sein muß, ein seit 32 Jahren bestehendes Blatt, welches sich stets eines großen Leserkreises

und einer geachteten Stellung in der Journalistik zu erfreuen gehabt hat, eingehen zu lassen, so kann ich doch aus prozessualischen Rücksichten dessen Ausführung nicht länger verzögern.“ Ich will an dem Inhalte der gedachten Erklärung in keiner Weise Kritik üben — man soll ja bekanntlich den Toten nichts Uebles nachreden — und auch nicht naheliegende Reminiscenzen wachrufen. — Die jüngst wiederholt gerügten Ungehörigkeiten im Intelligenz-Blatt haben sich, so viel ich weiß, noch nicht zum Bessern gewendet. Neuerdings wurde wieder einem Kollegen gekündigt, der sich seinen Verdienst nicht durch Abzug des Betrags für ein Inserat schmälern lassen wollte, in welchem ein „Bod“ vom Korrektor übersehen worden war. Kollege K., der vor etlichen Wochen in der Vereinsversammlung die Verhältnisse im Int.-Bl. klarlegte, forderte diesbezüglich das Gesamt-Personal zu einmütigem Zusammengehen auf, da nur auf diesem Wege ein Erfolg zu hoffen wäre. Die Mitglieder der Druckerei des Int.-Bl. waren bisher gerade keine von denjenigen, die sich durch allzu fleißigen Versammlungs-Besuch auszeichneten, sie beweisen hoffentlich trotzdem, daß die schönen Worte Einigkeit und Kollegialität noch nicht ins Reich der banalen Phrasen gehören. — Auf der diesjährigen Patent- und Musterersch.-Ausstellung wird der hiesige General-Anzeiger (Druck und Verlag von H. und G. Hofmann) auf einer Notationsmaschine täglich vor den Augen des neugierigen Publikums gedruckt werden. Ein besonderer Pavillon ist hierfür bestimmt. — Schließlich sei noch einer vielgerügten Gepflogenheit mancher unserer Mitglieder gedacht. Sie lassen sich nämlich, obgleich sie nichts davon abhält, gar selten oder nie in jenen Räumen sehen, wo die Fragen des Vereins verhandelt werden; droht aber der unerbittliche „Kampf ums Dasein“ auch ihre engen Kreise einmal zu zerstören, dann wissen sie ganz genau, an welche Adresse sie sich zu wenden haben. Möchten sie doch stets am rechten Platze sein! Möchte man sich auch regelmäßig den Infarkt des Corr. zu eigen machen! Das kann nur von Nutzen sein. — Gestern Abend beging der Verein im Saale der Konkordia seine Neujahrsfeier. Das Lokal war dicht gefüllt und alles nahm den schönsten Verlauf. Das Programm, mit einem Prolog unsers unverdrossenen „Vereinsdichters“ Herrn Künzmann begonnen, bot in hunderter Reihe gediegene Vorträge des Sängerbundes, ernste und heitere Einzelvorträge sowie die beiden Stücke „Im Vorzimmer Sr. Excellenz“ und „Studentenstreiche“. Sowohl den Arrangements als sämtlichen Mitwirkenden gebührt ungeteilter Dank und Anerkennung. Auch eine Festzeitung war erschienen — mag es bei einfacher Mitteilung dieser Thatsache sein Bewenden haben. Der übliche Tanz sei nur der Vollständigkeit wegen noch erwähnt.

C. A. Rom, im Dezember. Der Geschäftsgang ist nicht gerade glänzend; wir haben durchschnittlich gegen 30 Feiernde und das ist für die gegenwärtige Saison zu viel. Es ließe sich indes noch mancher unterbringen, wenn nicht der liebe Egoismus einiger Herren Kollegen, welche alles an sich reißen möchten, dazwischen träte. Es ist vorgekommen, daß Prinzipale, welche ihr Personal vermehren wollten, von ihren Gehilfen mit Bitten bestürmt wurden, dies zu unterlassen; man erbot sich, mittelst Ueberstunden und Sonntagsarbeit (bis zu 90 Stunden) das Verlangte zu schaffen, unbekümmert darum, daß so manch andere sich mit einigen Lire behelfen müssen. (Soll auch in Deutschland üblich sein. Red.) Am schlimmsten sind natürlich diejenigen daran, für die der regelmäßige Unterstützungsbeitrag abgelaufen und welche daher auf die sehr dürftige Extrainterstützung angewiesen sind, denn die Opferwilligkeit derer, welche so glücklich sind, einen festen und guten Verdienst zu haben, steigt nicht in dem Maße als die Not zunimmt. — Das in meinem letzten Briefe erwähnte große Bankett hat Lire 1353 (à Lire 5,50 für das Eintrittsbillet) Gesamteinnahme ergeben. Davon erhielt der Hotelier L. 1230, der Tapezierer für Ausschmückung

des Saals L. 42,10, diverse andere Ausgaben L. 14,25, zusammen L. 1302,45. Der Rest von L. 50,55 wurde dem Fonds für nichtunterstützungsberechtigte Konditionslose zugewiesen. Aus einigen anderen Quellen flossen dem letztern noch L. 25 zu, so daß derselbe auf L. 358 gestiegen ist; wie geringfügig ist aber diese Summe im Vergleich zu der Unterstützung, welche 18 — 20 Konditionslose Woche für Woche (à L. 5) erheischen! — Die Redaktion des Tipografo hat den seit einigen Jahren in Rom eingeführten Brauch, durch Einbringung einer kurzen Gratulation und einer Lire sich von allen weiteren persönlichen und schriftlichen Gratulationen loszukaufen, auf ganz Italien ausgedehnt. Die Gratulationslire fallen der Administration des Tipografo anheim, indem die Abonnementsgelder und Insertionsgebühren die Herstellungskosten des genannten Blatts bei weitem nicht decken. Für den gleichen Zweck ist schon seit längerer Zeit eine laufende Subskription eröffnet, welche bis jetzt bei Beiträgen von 50, 75 C. und L. 1 eine Summe von L. 760 ergeben hat. Die Redaktion des Tipografo hat ferner ihre Korrespondenten ersucht, sich in ihren Artikeln möglichst Kürze zu befechtigen, da es nicht selten vorkommt, daß ein einziger Bericht eine ganze Folioseite einnimmt und noch dazu ungekürzte Aufnahme verlangt wird. Die Sucht, recht viel zu schreiben, ist wahrhaft epidemisch geworden und deshalb gab die Redaktion den Mitarbeitern bekannt, daß sie sich von jetzt ab streng an das Redaktionsreglement halten werde. Es werden fortan nur solche Artikel Aufnahme finden, welche die Angelegenheiten des allgemeinen Verbands oder wenigstens des betreffenden Sitzes in ansprechender Weise behandeln bez. alles Persönliche beiseite lassen. — In einer Versammlung der Druckereikassierer wurde einstimmig der vom Syndikatsamte gemachte Vorschlag angenommen, den 99 Kassenrestanten (beinahe ein Viertel der ganzen Genossenschaft) das Verbandsorgan so lange nicht mehr gratis zu liefern, bis deren Reste berichtigt sind. In derselben Versammlung wurde noch eine andere sehr zweckmäßige Anordnung beschlossen. Es handelte sich darum, dem zur Gewohnheit gewordenen Nichterscheinen einiger der Druckereikassierer-Kommission angehörigen Mitglieder in den Sitzungen endlich eine Grenze zu setzen. Jeder bei den Kontrollversammlungen und nicht unter Beibringung triftiger Gründe Entschuldigte hat eine angemessene Geldbuße zu erlegen. — Zu den Entschuldigungsfeierlichkeiten des Monuments für die Gefallenen bei Mentana und den Empfang Garibaldis wurde auch der Sitz von Mailand eingeladen, jedoch hielten es die Mitglieder des dortigen Komitees für rätlicher, sich ablehnend zu verhalten, um nicht gegen den Artikel 56 des Fundamentalstatuts zu verstoßen, welcher besagt, daß sich der Verband sowie alle Sitze ohne Unterschied unbedingt von allen politischen und religiösen Fragen fern zu halten haben. Dies hinderte jedoch das Komitee nicht, wie dies auch von anderen Arbeitergesellschaften geschehen, zum Besuch des „ersten Bürgers Italiens“ einen Repräsentanten zu senden. Auch waren bei der Ankunft Garibaldis das Typographische Bius-Institut durch dessen Fahne und der Verein der Drucker für gegenseitige Unterstützung durch eine Deputation vertreten.

Rundschau.

Postalisches. Vom 1. Januar 1881 ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von Mk. 400 im Wege des Postauftrags stattfinden. Die einzuziehende Summe ist auf dem Formular zum Postauftrag in Mark und Pfennig anzugeben. Die im voraus zu entrichtende Laxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie bei Einschreibbriefen nach Luxemburg, an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und an Einschreibgebühr 20 Pf. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittelst Postanweisung übersandt. Die

Aufnahme von Wechselprotesten bez. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Luxemburg postseitig bis auf weiteres nicht vermittelt. — Nach Neu-Süd-Wales (Australien) können von jetzt ab durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrag von Mk. 210 im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungs-Formulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf demselben in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Einschreibungs-Postanstalt. Die Gebühr beträgt 50 Pf. für je Mk. 20 oder einen Teil von Mk. 20, mindestens aber Mk. 1. Die Postanweisung muß den Namen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens bez. die Bezeichnung der Firma des Empfängers sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitt der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mitteilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Von der erfolgten Einzahlung der Beträge sind die Empfänger seitens der Absender durch besondere Benachrichtigungsschreiben in Kenntnis zu setzen.

Geheim-Stephan ist der Name eines neuen Korrespondenzschlüssels, bestehend aus einer mit Einschnitten versehenen Metallschablone, die, auf eine Postkarte gelegt, zum Beschreiben 12 Felder offen läßt. Wendert man die Position der Schablone, so werden verschiedene Buchstaben, so entstehen immer neue Felder zur Aufnahme der Schrift. Die so vorgeschriebene Karte zeigt ein buntes Durcheinander von Worten, das nur derjenige zu entziffern vermag, der einen gleichen Schlüssel besitzt. Wie groß der Absatz in diesem Artikel ist, geht daraus hervor, daß die Herren Gebrüder Grunert, denen die Anfertigung des Geheim-Stephan übertragen ist, 20 Buchbindergehilfen damit beschäftigen.

Herr Joh. Mich. Müller in Nürnberg hat Stachelstempel zur Verhütung nochmaliger Verwendung schon gebrauchter Briefmarken erfunden. Die Eigentümlichkeit dieser Stempel besteht darin, daß entweder die die Typen umschließende Hälfte an ihrem mit der Typenfläche gleichstehenden Rande mit kleinen Zähnen versehen ist, wodurch beim Abstemeln der Marken entsprechende Eindrücke im Papier entstehen, in welche auch die Stempelfarbe mit eingepreßt wird, oder daß an Stelle dieser Zähne beliebig viele verstellbare Nadeln die Marke mehr oder weniger durchstechen.

Nach dem Bericht des Gewerberats für Berlin zc. hat sich die Zahl der Fabrikarbeiter in Berlin und Charlottenburg im Jahre 1879 um 4310 oder 7 Proz. gehoben. Sie betrug in 2230 Fabriken 63 602 (46 799 männliche und 14 244 weibliche Erwachsene, 1745 männliche und 834 weibliche Jugendliche). Davon entfielen auf die Industrie in Papier und Leder in 243 Fabriken 7213 Arbeiter (+ 5,3 Proz.), auf die polygraphischen Gewerbe in 183 Fabriken 5628 Arbeiter (+ 0,9 Proz.). An Unfällen wurden dem Gewerberat 232 angezeigt (176 aus Berlin, 43 aus dem Kreise Nieder-Barnim, 17 aus dem Kreise Teltow, 6 aus Charlottenburg). Dieselben verteilen sich auf folgende Industriezweige: Maschinen 82, Brauerei und Mühlen 27, Textilindustrie 25, Metallverarbeitung 21, Papier- und Lederindustrie 21, Holzbearbeitung 18, chemische Industrie 16, Gasanstalten 10, Steine und Erden 5, Bekleidungsindustrie 2, polygraphische Gewerbe 2, diverse 3. 19 Unfälle hatten den Tod der Verletzten zur Folge.

Der Landrat des Kreises Neuwied hat den ihm unterstellten Beamten unbedingt verboten, der Rhein- und Weser-Zeitung amtliche Inserate zuzuwenden, weil die Haltung dieses (ultramontanen) Blattes eine regierungsfeindliche sei!

In Paris starb am 19. November im Alter von 83 Jahren Paul Josef Bouquin, ein in seiner

Art einziges Buchdrucker-Original. Der Mann war zeit seines Lebens ein Feind aller Verbesserungen im Buchdruckgewerbe, wie sie die Neuzeit mit sich gebracht, und übete in seinem Etablissement nur den Gebrauch von Holzpressen.

In England machen sich nicht nur die Buchdrucker selbst in Kravattenfabrikantenmäßiger Weise Konkurrenz — wie bei uns — in neuester Zeit ist ihnen auch von einer Seite Konkurrenz erwachsen, von welcher man sich dessen gar nicht versehen sollte. Die Record enthält nämlich eine Bekanntmachung eines Geistlichen, in welcher sich derselbe behufs Aufbesserung seines Einkommens erbietet, kirchliche Nachrichten, religiöse Lieder zc. zu sehr billigen Preisen zu drucken. — Wenn nur unsere, durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung auch etwas an den materiellen Bezügen getroffenen Geistlichen nicht etwa auf dieselbe Idee verfallen und — Trittmüller werden!

Lord Beaconsfield, der englische Ex-Premier, hat seit seinem Rücktritt vom Ministerium einen neuen Roman, „Eudymion“, geschrieben, und da er nicht nur ein guter Romandichter, sondern auch ein geriebener Geschäftsmann ist, mit der Firma Longman in London einen guten Handel abgeschlossen. Letztere bezahlt ihm für den Roman die schöne Summe von Mk. 200 000, wobei man in eingeweihten Kreisen obendrein noch annimmt, daß das Uebersetzungsrecht in dieser Summe noch gar nicht inbegriffen sei.

Die englische submarine Telegraphen-Gesellschaft erprobt gegenwärtig auf ihrer Linie Paris-London ein neues telegraphisches Verfahren, vermittelt welches man imstande sein soll, mehr als tausend Worte pro Minute zu telegraphieren, und das hauptsächlich bei Uebermittlung von Zeitungsdepeschen Verwendung finden soll. Ganz neu ist das Verfahren eigentlich nicht; man hat nur eine früher nicht beachtete Erfindung eines genialen Uhrmachers, Alexander Bains, den chemischen Telegraphen, wieder hervorgehoben und umgemodelt; bei diesem wird die Depesche auf einen fortlaufenden Streifen chemisch präparierten Papiers durch zwei Stahlstifte aufgeschickelt, von welchen der elektrische Strom ausgeht und die Zeichen eines jeden Buchstabens in einer doppelten Reihe blauer Striche in den Spuren der Stifte markiert. Auf einer neuen Linie zwischen Boston und Newyork ist der Apparat schon in täglichem Gebrauch und arbeitet nach dem Maßstab von durchschnittlich tausend Worten pro Minute; ja unter Umständen kann die Leistungsfähigkeit sogar bis auf achtzehnhundert Worte pro Minute gesteigert werden.

Das Blatt Sentinel (Wachtposten) von Emory City in Britisch-Kolumbien rühmt von sich, „daß es in jedem Hause des Orts gelesen werde“. Leider besteht der ganze Ort aber nur aus zwei Häusern und von diesen zwei Häusern ist das eine obendrein noch die Offizin des Sentinel.

Der Printing Times wird aus Melbourne geschrieben: Einen Hauptbestandteil des bei der Eröffnung der internationalen Ausstellung inszenierten Festzugs der verschiedenen gewerblichen Gesellschaften, freiwilligen Teilnehmer und Feuerwehrleute — über 10 000 Mann — bildete eine kleine, auf einen Wagen montierte Handdruckmaschine; auf derselben wurden eine Menge Zettel abgezogen und gratis als Erinnerungsbilder verteilt. Anfänglich war beabsichtigt gewesen, eine der primitiven hölzernen Pressen bei dieser Gelegenheit zu benutzen, auf welchen in Australien zuerst gedruckt worden war; die eine Presse gaben aber die derzeitigen Besitzer nicht her und die andere war nicht zu gebrauchen. Man griff dann zu einer gewöhnlichen Presse und diese entsprach, trotzdem sie nicht gerade von neuester Konstruktion war, doch vollkommen dem Zwecke, das Publikum zu amüsieren.

Gelegentlich der Ausstellung in Melbourne sind daselbst auch falsche Ein- und Zehnfundnoten in Umlauf gesetzt worden. Die Fälschung ist mit Hilfe der Photographie ausgeführt.

Die Typographische Gesellschaft von Melbourne veranstaltete unlängst zu dem Zwecke, bei der Koloniallegislative ein Fabrikgesetz, ähnlich dem in England gültigen, durchzubringen, ein öffentliches Meeting; daselbe wurde u. a. auch von den Ministern des Unterrichts und der Ländereien sowie dem Bischof von Melbourne besucht und hatte großen Erfolg. Nachdem von den meisten Rednern ausgeführt worden, daß im Buchdruckgewerbe weit mehr als in allen anderen Gewerben die Buchsachenarbeit bis ins Uebermaß ausgeüht werde, wurden Resolutionen im Sinne des Versammlungszwecks gefaßt und eine Deputation zur weitem Betreibung der Angelegenheit gewählt. — Das Austral. Typogr. Circular zählt sieben Morgenblätter auf, von denen einige größtenteils, die anderen ausschließlich von Buchsachen hergestellt werden. Die beschäftigten jungen Leute stehen im Alter von 12 bis 17 Jahren und viele von ihnen werden von 3 oder 4 Uhr nachmittags bis gegen 3 Uhr morgens am Kasten festgehalten.

Gestorben.
In Braunschweig am 31. Dezember der Seher Relius aus Ascherleben, 32 Jahre alt — Lungenschwindsucht.

Briefkasten.
B. in N.: Ray Krause, Berlin — Steinberg, Berlin — Donorf, Frankfurt a. M. — D. in R.: Wir wünschen Ihnen besten Erfolg, können aber kann etwas dabei thun.

Vereinsnachrichten.
Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu senden):
In Altena 1) Roland Nord-Ruwisch, geb. 1857 in Mainz, ausgeleert 1876 in Elberfeld; 2) Otto Siebeck, geb. 1861 zu Dortmund, ausgeleert 1879 ebendasselbst. — In Elberfeld Wilh. Böbicker, geb. 1862, ausgeleert 1880 in Elberfeld. — W. Schöllgens in Barmen, Heubruchstraße 12.

In Essen H. Hoffmann aus Häßloch, ausgeleert in Neustadt a. H.; war noch nicht Mitglied. — P. Kühnen, Fredebeul & Koenen'sche Buchdruckerei.

In Stuttgart 1) der Seher Gustav Ramsperger, geb. 1862, ausgeleert 1879 in Neutlingen, war noch nicht Mitglied; 2) der Maschinenmeister M. G. Richter, geb. 1847 in Grimma, ausgeleert 1865 in Leipzig; war schon Mitglied. — J. Meßmer in Stuttgart, Leonhardsplatz 1, III.

In Biersen 1) der Seher Fr. Karl Weinert, geb. 1859 in Bippstabt, ausgeleert 1876 ebendasselbst; 2) der Maschinenmeister Joh. Gürgens, geb. 1857 in Erkelenz, ausgeleert 1876 in M.-Glabbach; beide waren noch nicht Mitglieder. — Heinrich Goebels in M.-Glabbach, Zitieststraße 86.

Hessburg. In den Vorstand des Vereins Gutenberg wurden in der Generalversammlung vom 11. Dezember 1880 gewählt die Herren W. Schwand als Vorsitzender, S. Christensen als Kassierer, E. Schmidt als Schriftführer. Als Reiseskassenverwalter fungiert Herr J. Chr. Heißmann. — Briefe sind zu richten an W. Schwand, Neue Straße 485.
Stuttgart, 5. Januar 1881. Der Vorstand.

Anzeigen.

Adler & Drache in Leipzig

Besitzer der Fockendorfer Papierfabrik

empfehlen als Spezialitäten:
Zeitungsdruck, in Formaten und Rollen
ff. Werkdruck, absolut holzfrei
Schreib-Konzert- und farbige Prospektpapiere.
Bei streng solider Bedienung civile Preise und zulangtes Entgegenkommen bei großen Abchlüssen.

Nacht oder Kauf!

Ein tüchtiger Buchdrucker, der Jahre lang größere Geschäfte mit nachweislich ausgezeichnetem Erfolg geleitet, sucht eine kleinere Buchdruckerei, womöglich mit Amtsblatt, zu pachten oder bei mäßiger Anzahlung zu kaufen. Offerten unter K. S. 44 befördert die Exped. d. Bl. [44]

Eine gebrauchte Doppelmaschine

Minimal-Satzgröße 60:95 cm, wird gegen Kasse zu kaufen gesucht. Offerten unter Chiffre 45 an die Exped. d. Bl. erbeten. [45]

Gasmotor-Verkauf.

Ein nur kurze Zeit in Gebrauch gewesener 1 pferdestärkiger Gasmotor wird billig und unter günstigen Konditionen abgegeben von

J. M. Huck & Co.
Schriftgießerei, Utensilien- u. Maschinenhandlung
in Offenbach a. Main.

Ein tüchtiger Buchdrucker

mit allen einschlägigen Arbeiten im Accidenz-, Zeitungs- und Werkdruck vertraut, im Maschinenwesen erfahren und zum Verkehr mit dem Publikum geeignet, wird zum baldigen Eintritt als Faktor gesucht. Reflektanten, die selbständige Arbeiter sind, wollen ihren Offerten außer Darlegung der bisherigen Thätigkeit auch Kopien ihrer Zeugnisse beilegen. Adressen sub C. D. befördert die Exp. der Hferlochner-Zeitung. [49]

Maschinenmeister-Gesuch.

Ein im Werk- und Illustrationsdruck, namentlich aber im Farbendruck tüchtiger Maschinenmeister findet in einer süddeutschen Residenzstadt dauernde Kondition bei hohem Gehalt. Für einen ledigen, strebsamen Mann bieten sich unter Umständen besonders günstige Aussichten. Offerten mit den nötigen Angaben unter A. B. 51 befördert die Exped. d. Bl. [51]

Ein erfahrener Maschinenmeister

der auch am Kasten tüchtig, überhaupt einer lebhaft betriebenen Buchdruckerei mittlern Umfangs in technischer Beziehung vollständig vorzustehen und ev. den Prinzipal zu vertreten befähigt, der aber auch durch eigenen Fleiß und eigene Thätigkeit das Personal anzueifern gewöhnt ist, kann bei mir dauernde Stellung finden. Nur Offerten, denen Empfehlungen der bisherigen Prinzipale beigelegt sind, und von in technischer wie moralischer Hinsicht durchaus vertrauenswürdigem Reflektanten, denen die geübliche Entwicklung des ihnen unterstellten Geschäfts Ehrensache ist, finden Berücksichtigung. Gehalt vorläufig Mk. 27, wird aber später auf Mk. 30 wöchentlich erhöht. [20]
Luis Streisand in Grätz (Prov. Posen).

Ein tüchtiger Galvanoplastiker

wird von einer größeren Schriftgießerei zum baldigsten Eintritt gesucht. Offerten unter S. H. 25 befördert die Exped. d. Bl. [25]

Ein junger, tüchtiger Seher

sucht Stellung. Offerten erbeten an Herm. Dörffel, Schriftsetzer in Eibenstock. [43]

J. M. Huck & Co.
Schriftgießerei
Fabrik & Lager von Buchdruckerei-Utensilien
und
Maschinen-Handlung
in
Offenbach a. Main
empfehlen ihre auf das vollkommenste eingerichtete **Fad-Tischlerei** und halten fortwährend großes Lager von sämtlichen Utensilien, als: Große und kleine Sechskasten, Regale, Zinkschiffe, Winkelhaken, Ahlenhefte, Schließzeug, Wasch- und Abklop-Bürsten, sowie alle erforderlichen **Buchdruckerei-Utensilien** in vorzüglicher Qualität. [52]
Besondere Maße und Einteilung unter billigster Berechnung.

Fabrik und Lager
für
Buchdruckerei-Utensilien
von
J. G. Roth
Tischlermeister
Reudnitz-Leipzig
29. Gemeindestrasse 29. [53]

Bis Anfang oder Mitte Februar sucht der selbständige Geschäftsführer einer mittlern Buchdruckerei, in welcher hauptsächlich feinere Accidenzhergestellt werden, gleiche Stellung, am liebsten in Nord- oder Mitteldeutschland. Gef. Offerten unter A. A. 48 an die Exped. d. Bl. erbeten. [48]

Ein Seher sucht Kondition. Gef. Adressen bittet man unter S. 47 an die Exp. d. Bl. einzusenden. [47]

Ein j., tüchtiger, solider Schriftsetzer sucht bei besch. Anprüchigen Kondition. Eintritt kann sofort erfolgen. Gef. Off. erbeten sub W. S. 46 an die Exp. d. Bl. [46]

Ein mit guten Zeugnissen vershener, im Accidenz-, Werk- und Zeitungsdruck geübter **solider Schriftsetzer** sucht Stellung. Off. unter A. 42 an die Exp. d. Bl. erb. [42]

Ein Stereotypenr, welcher in allen vorkommenden Arbeiten sehr gut bewandert ist, sucht bald. Stell. Adv.: S. Flemming in Neu-Ruppin, Präsidentenstr. 41. [50]

Im Verlage von Alexander Waldow in Leipzig erschien soeben:

Taschen-Agenda für Buchdrucker auf das Jahr 1881.
Leinwandband 1 Mk. 75 Pf. [883]
Ein technisches Heftbüchlein zur Agenda bildet das separat erschienene „**Hilfsbüchlein**“ mit Hilfsstabellen, Formatschemata, Korrekturschema und technischen Notizen aller Art
Preis broschirt 1 Mk., kartoniert 1 Mk. 25 Pf.

Köln.

Am Sonntag den 9. Januar 1881 nachmittags punkt 4 Uhr findet in Köln im Saale der Restauration Weber (Kämmergasse) eine **allgemeine Buchdruckerverammlung** statt, zu welcher die Kollegen von Köln, Deutz und Mülheim a. Rhein hierdurch freundlichst eingeladen werden.

- Tagesordnung:
1) Referat über die allgemeine Lage und den Zweck der Vereinigung;
2) Verschiedenes.

Verein Leipziger Buchdrucker-Gehilfen.

Verwalter des Vereins (Auszahlung von Unterstützungen aller Art, Mitglieder- und Kranken-An- und Abmeldungen zc.): August Meyer, Eisenstraße 8, part. rechts. Sprechstunden an Wochentagen früh von 7-8 und mittags von 12-2 Uhr.

Durch die **Expedition des Correspondent** in Leipzig-Reudnitz ist gegen Einwendung des nebenstehenden Betrags zu beziehen:

Didolphs Photographie. Visitenkarten-Format. Preis Mk. 0,35 exkl. Porto.

Duden, Vollst. Orthogr. Wörterbuch d. deutschen Sprache. Nach den neuesten preuß., bayer. u. sächsl. Regeln. Mk. 1. Typogr. Jahrbücher, herausgegeben von Jul. Mäfer. 12 Hefte Mk. 3, à Heft Mk. 0,25. Erschienen Heft 10.

Inserate (pro Zeile 25 Pf., für etwaige Expedition der Offerten 50 Pf.) werden nur nach erfolgter Einwendung des Betrags der Postanweisung angenommen.

Offerten ist Franco-Marte beizufügen.